

1. Angebot, Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

1.1 Allen Vertragsabschlüssen, betreffend Lieferungen und Leistungen von uns, liegen die nachfolgenden Bedingungen zugrunde. Sie werden vom Besteller mit Auftragserteilung, spätestens mit der Annahme der ersten Lieferung/Leistung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung.

Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung.

1.2 Unsere Angebote sind stets freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Bestätigung und entsprechend deren Inhalt und durch Lieferung/Leistung zustande. Erfolgt ohne eine Bestätigung unverzüglich Lieferung/Leistung, so gilt die Rechnung gleichzeitig als Auftragsbestätigung.

1.3 Mehr- und Minderlieferungen bis zu 5 %, bei Sonderwerkzeugen bis zu 10 % mindestens jedoch 2 Stück sind zulässig. Berechnet wird die jeweilige Lieferung.

1.4 Alle Angaben über Gewichte, Abmessungen, Leistungen und sonstige technische Daten, die in unseren Drucksachen, Katalogen, Preislisten oder in anderen Unterlagen enthalten sind, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

1.5 Wir behalten uns Konstruktions- und Formänderungen des Vertragsgegenstandes vor, sofern dieser dadurch für den Besteller keine unzumutbaren Änderungen erfährt.

1.6 Muster werden nur gegen Berechnung geliefert.

1.7 Teillieferungen sind zulässig.

1.8 Zusicherungen, Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Erfordernis kann nicht verzichtet werden.

1.9 Mindestbestellwert:

EUR 50,- Netto

2. Preise

2.1 Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Lieferung erfolgt ab Werk, ausschließlich Verpackung.

2.2 Wir weisen darauf hin, daß wir die Versendung nur auf Wunsch des Kunden durchführen. Hiervon unbeschadet bleiben die Regelungen gemäß Abschnitt 5.

2.3 Wir berechnen die bei Vertragsabschluss vereinbarten Preise, die auf den zu dieser Zeit gültigen Kostenfaktoren basieren. Sollten zwischen Vertragsabschluss und der vereinbarten Lieferzeit sich diese Kostenfaktoren (insbesondere Material, Löhne, Energie usw.) ändern, so sind wir berechtigt, eine entsprechende Preisänderung vorzunehmen.

Ist der Besteller Nichtkaufmann, bzw. gehört der Vertrag nicht zum Betrieb eines Handelsgewerbes, gilt dies nur, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbarter Lieferzeit mehr als 4 Monate liegen.

2.4 Die Preise gelten nur für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung in bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum – auch bei Teillieferungen – zu leisten. Geht die Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ein, so wird ein Skonto von 2 % eingeräumt, jedoch nur bezüglich Warenwerten, nicht bezüglich berechneter Leistungen. Ausgenommen Reparaturaufträge, zahlbar sofort rein netto.

3.2 Wir nehmen diskontfähige und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel zahlungshalber an, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.

3.3 Bei Zielüberschreitung werden Zinsen in Höhe der von den Banken berechneten Kreditkosten erhoben, mindestens aber Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

3.4 Bei Kunden, die uns nicht genügend bekannt sind, oder wenn uns die Kreditverhältnisse des Bestellers nicht befriedigend erscheinen, erfolgt der Versand gegen Nachnahme oder gegen Voreinsendung des Rechnungsbetrages.

Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug oder liegen konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers vor, z.B. in Form einer schlechten Kreditauskunft, so können wir sofortige Vorauszahlung aller unserer auch noch nicht fälligen Forderungen einschließlich Wechsel und gestundeter Beträge oder entsprechende Sicherheitsleistungen verlangen. Kommt der Besteller unserem Verlangen auf Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung innerhalb angemessener Frist nicht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag (bzw. von den Verträgen) zurückzutreten und dem Besteller die bis dahin entstandenen Kosten einschließlich entgangenem Gewinn in Rechnung zu stellen.

3.5 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener oder noch nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.

4. Lieferzeit

4.1 Angegebene Lieferzeiten sind, sofern nicht individuell vereinbart, unverbindlich.

4.2 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben u. ä. sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

4.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand des Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist, rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung vorbehalten.

4.4 Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt

unvorhergesehener, unverschuldeter Hindernisse.

Dies gilt auch, wenn Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

4.5 Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit sind zulässig.

4.6 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

4.7 Im Falle des Lieferverzugs oder Unmöglichkeit gelten die Regelungen der Ziffer 10.

5. Gefahrenübergang und Entgegennahme

5.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen haben.

5.2 Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden und sonstige versicherbare Risiken versichert.

5.3 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

5.4 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 8 entgegenzunehmen.

Wiedereinlagerungen gehen auf Kosten des Bestellers. Bei Falschbestellungen werden 10% Wiedereinlagerungskosten vom Nettowarenwert berechnet. Der Rücktransport hat frei Haus zu erfolgen.

6. Abnahmeverzug, Bestellung auf Abruf, Eigentumsvorbehalt, Forderungsabtretung

6.1 Nimmt der Besteller den Vertragsgegenstand nicht fristgemäß ab, so sind wir berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig darüber zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern. Unberührt davon bleiben unsere Rechte, unter den Voraussetzungen des § 326 BGB vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Verlangen wir Schadenersatz wegen Nichterfüllung, können wir 25 % des vereinbarten Preises zuzüglich Mehrwertsteuer als Entschädigung ohne Nachweis fordern. Wir behalten uns vor, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen.

6.2 Bestellungen, die von uns auf Abruf bestätigt werden, müssen – sofern nichts besonderes vereinbart ist – spätestens innerhalb eines Jahres ab Bestelldatum

abgenommen werden. Dasselbe gilt bei Terminrückstellungen oder nachträglicher „Auf-Abruf-Stellung“. Bei Nichtabruf innerhalb der genannten Frist gilt Ziffer 6.1 entsprechend.

6.3 Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig stehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind.

Unser Eigentumsvorbehalt gilt auch im Falle der Verarbeitung unserer Ware, die immer für uns als Hersteller erfolgt (§ 950 BGB). Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung mit anderen, nicht dem Besteller gehörigen Waren, steht uns Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswerts unserer Waren zu diesen anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu.

6.4 Unser Eigentumsvorbehalt gilt auch dann, wenn einzelne oder unsere sämtlichen Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

6.5 Der Besteller darf unsere Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und nur solange er nicht in Zahlungsverzug ist, veräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (z. B. Sicherungsübereignung, Verpfändung) ist er nicht berechtigt. Kaufpreis oder Werklohnforderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware werden bereits jetzt in Höhe von 110 % unserer Rechnungswerte bis zum Ausgleich unserer Forderungen an uns abgetreten. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, daß der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

6.6 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 25 % übersteigt.

6.7 Bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung im Fall unbefriedigender Auskunft über die Zahlungsfähigkeit bzw. Vermögenslage des Bestellers oder, wenn Zwangsvollstreckungen oder Wechselproteste gegen ihn vorkommen, sind wir befugt, die gelieferten Ware an uns zu nehmen. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.

Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung der Ware trägt der Besteller. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10 % des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusehen, wenn wir höhere oder der Besteller niedrigere Kosten nachweist. Der Erlös wird dem Besteller nach Abzug der Kosten und sonstiger mit dem Vertrag zusammenhängender Forderungen von uns gutgebracht.

6.8 Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- oder sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

6.9 Von einer Pfändung oder anderer Beeinträchtigung der Liefergegenstände durch Dritte muß uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen. Alle uns durch die Pfändung entstehende Kosten trägt der Besteller.

7. Mängelrüge

7.1 Erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Empfang der Lieferung/Leistung, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Eine Mängelrüge ist verspätet, wenn sie nicht spätestens 8 Tage nach Empfang der Lieferung/Leistung bzw. bei versteckten Mängeln nach Entdeckung des Mangels bei uns eingegangen ist.

7.2 Wenn eine Mängelrüge begründet geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen nur im Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem aufgetretenen Mangel stehen.

8. Gewährleistung und Haftung

8.1 Wir haften für rechtzeitig gerügte Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, wie folgt:

a) alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Lieferers nachzubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 6 Monaten (bei Mehrschichtenbetrieb innerhalb von 3 Monaten) seit Lieferung infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung – als nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen.

Mehrere Nachbesserungsversuche sind zulässig. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Für Mängel des vom Besteller angelieferten Materials haften wir nicht. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen. Bei Fertigung nach Zeichnung des Bestellers haften wir nur für zeichnungsgemäße Ausführung.

b) Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.

c) Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unver-

hältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

d) Die im Rahmen einer Nachbesserung bzw. Neulieferung anfallenden Versand- und Reisekosten ins Ausland werden von uns nicht übernommen.

e) Unsere Gewährleistungspflicht entfällt, wenn von seiten des Bestellers oder Dritter ohne unsere Zustimmung Instandsetzungen, Beschädigungen oder Änderungen vorgenommen werden, die mit dem geltend gemachten Mangel in Zusammenhang stehen.

8.2 Unbeschadet der Regelung in Abschnitt 10 sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers (vertraglich und außervertraglich) gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, einschließlich Schadenersatzansprüchen wegen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind und aus der Durchführung der Nachbesserung, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von leitenden Angestellten von uns vorliegt, bzw. für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

9. Haftung für Nebenpflichten, sonstige Haftung

9.1 Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift sowie Vorschläge, Berechnungen, Projektierungen usw. sollen dem Besteller lediglich die bestmögliche Verwendung unserer Produkte erläutern. Sie befreit den Besteller nicht von seiner Verpflichtung, sich durch eigene Prüfung von der Eignung unserer Produkte für den von ihm beabsichtigten Zweck zu überzeugen.

9.2 Kann durch schuldhafte Verletzung der uns obliegenden Nebenpflichten auch vor Vertragsabschluß, z. B. durch unterlassene oder fehlerhafte Beratung oder falsche Anleitung der Vertragsgegenstand nicht vertragsgemäß verwendet werden, so gelten für unsere Haftung und Ausschluß weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen unter Ziff. 7 und 8 dieser Bedingungen entsprechend.

9.3 Für die Verletzung von Nebenpflichten, auch vor Vertragsabschluß (vertraglich und außervertraglich) sind wir bzw. unsere Erfüllungs- oder Verrichtungsgelhilfen – soweit gesetzlich zulässig – nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von leitenden Angestellten von uns zum Schadensersatz verpflichtet. Die gesetzlichen Verjährungsvorschriften für Gewährleistungsansprüche gelten auch für evtl. Ansprüche des Bestellers aus der Verletzung solcher Nebenpflichten, positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von leitenden Angestellten von uns vorliegt.

9.4 Soweit eine Haftung von uns, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, gegeben ist, beschränkt sich diese, sofern gesetzlich zulässig, auf höchstens 5 % vom Wert der betroffenen Lieferung bzw. Leistung.

10. Recht des Bestellers auf Rücktritt vom Vertrag

oder Minderung des Preises

10.1 Vorausgesetzt, der Besteller hat uns schriftlich eine Frist von mindestens 4 Wochen bestimmt mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Lieferung/Leistung ablehne und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt, sofern

a) Liefer- bzw. Leistungsverzug im Sinne des Abschnitts 4 vorliegt oder

b) Unmöglichkeit oder Unvermögen zur gesamten Leistung vor Gefahrübergang oder bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung eintritt.

Tritt die Unmöglichkeit der Leistung während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zu Gegenleistung verpflichtet.

c) bei mangelhafter Lieferung oder Leistung die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen ist. In diesem Fall kann der Besteller nach seiner Wahl auch Minderung des Preises verlangen.

10.2 Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.

Ziff. 9.4 dieser Bedingungen gilt entsprechend.

10.3 Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Ersatz von Schäden einschließlich Folgeschäden gleich aus welchem Rechtsgrund (vertraglich und außervertraglich), z. B. aus Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung oder im Fall Liefer- oder Leistungsverzug, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von leitenden Angestellten von uns vor.

11. Recht des Lieferers pflichten, sonstige Haftung

11.1 Für den Fall unverschuldeter Ereignisse im Sinne des Abschnittes 4 der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Wollen wir vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ergebnisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

12. Schutzrecht, Werkzeuge

12.1 An allen unseren Angeboten und Lieferungen beigefügten Abbildungen, Skizzen, Zeichnungen, Lehren, Mustern usw. behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Genehmigung nicht zugänglich gemacht werden. Ver-

vieleftigungen und Nachahmungen sind verboten.

12.2 Der Besteller übernimmt für die von ihm beizubringenden Unterlagen, Pläne, Muster oder dgl. die alleinige Verantwortung. Der Besteller hat dafür einzustehen, daß von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen. Wir sind dem Besteller gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch Abgabe von Angeboten irgendwelche Schutzrechte Dritter verletzt werden. Ergibt sich trotzdem eine Haftung, so hat der Besteller uns schadlos zu halten.

12.3 Die von uns zur Herstellung der Vertragsgegenstände im Auftrag des Bestellers hergestellten Betriebsgegenstände, insbesondere Werkzeuge, Vorrichtungen usw. bleiben auch dann, wenn sie gesondert berechnet werden oder der Besteller sich an deren Kosten beteiligt hat, unser Eigentum und werden auch bei Vertragsbedingungen nicht ausgeliefert.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

13.1 Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz unserer Firma.

13.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für Exporte wird die Geltung der einheitlichen Kaufgesetze ausgeschlossen.

13.3 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

14. Änderungsvorbehalt und Teilnichtigkeit

14.1 Wir erklären dem Besteller ausdrücklich unsere Bereitschaft, im Wege des freien gegenseitigen Aushandelns die Vertragsklauseln inhaltlich auszugestalten.

14.2 Sollte eine Bestimmung unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Anstelle einer unwirksamen Regelung gilt das gesetzliche Zulässige.

15. Datenspeicherung

Wir speichern Ihre Daten nach § 23 BDSG.

Besonderer Hinweis:
Wir arbeiten ständig an der Verbesserung unserer Produkte. Die Abmessungen und Angaben dieses Prospektes können deshalb nicht immer dem letzten technischen Stand entsprechen und sind daher unverbindlich.